

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

Zürich, 1964-11-20

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Erika Mann

Kantonsspital Zürich
Zimmer A 75

20. November 1964

50 X 1 ed
+ Spangenberg

Lieber Herr Spangenberg, -

das garstige Material in Sachen Gründgens habe ich gewissenhaft durchgesehen. Was mich persönlich betrifft, so steht es nicht gut um die Sache eines Klägers, der zu ehrenrührigen Unterstellungen greifen muss, indem er seine Fahne hochhält. Dass ich gelogen haben und Sie geflissentlich fehlinformiert haben soll, ist eine ehrenrührige Behauptung, die ohne weiteres klagbar wäre, hätte man sie nicht vor Gericht und "In Wahrung (angeblich) berechtigter Interessen" aufgestellt.

Ich habe diese Scherze vermittels einer eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen.

Aber auch im Übrigen möchte ich in absentia als Zeugin figurieren und habe zu diesem Zwecke einen vorläufigen kleinen Schriftsatz hergestellt. Sehr möglicher Weise gibt es Weiteres, wozu ich mich äussern könnte und sollte. Bitte besprechen Sie diese Frage mit Ihren Anwälten.

Ich sehe nicht rosig für uns. Die Nazistimmung im allgemeinen und im besonderen der Heiligenschein um das verwesene Haupt des Gründgens werden das Ihre tun, um unsere gerechte Sache zu vernichten. Es sei denn, die Unbefugtheit des Klägers auf Grund der von mir dargelegten Sachverhalte würde vom Gericht anerkannt. Man wird sehen.

Sie fragen nach meinem gesundheitlichen Ergehen. Es ist nicht gut, will durchaus nicht besser werden, und ich bin auch hier ausserstande, irgend rosig zu sehen.

Wie immer mit den freundlichsten Grüssen

Ihre

PS. An Herrn Gregor-Dellin schreibe ich in den nächsten Tagen.

21. November 1964

Erklärung

zu Aktz.: 15 0 81/64

In der Sache

P. Gründgens ./.
RAe. E. U. Biermann-Ratjen
Dr. G. Wiedemann

Nymphenburger Verlagshandlung GmbH.
RAe. Prof. Bussmann, Dr. Droste,
Dr. Pietzcker, Sprick, Dr. Cyrus

Zu Seite 10:

Das Zeugnis des Schriftstellers Curt Riess ist von diesem in tendenziöser Absicht unvollständig gehalten worden und muss daher als irreführend zurückgewiesen werden. Nicht nur Herr Riess, sondern auch die Unterzeichnete hat nach 1945 mit Klaus Mann lange Gespräche über das von diesem geplante Erscheinen des Romans "Mephisto" in Deutschland geführt. In diesen Gesprächen handelte es sich keineswegs um die Frage, ob Herr Gustaf Gründgens sich als Exponent der Nazimacht und als Nutzniesser ersten Ranges verächtlich gemacht habe. Vielmehr ging es darum, ob der Roman "Mephisto" als kämpferisches Zeitdokument und als künstlerische Arbeit Anspruch auf Veröffentlichung habe. Klaus Mann bejahte die Frage emphatisch, und auch die Unterzeichnete bejahte sie. Wenn sie dennoch damals ihrem Bruder von der Publikation abriet, so geschah dies in der Erkenntnis, dass der Roman Gefahr lief, irrtümlich als "Schlüsselroman" verschrien und abgelehnt zu werden, und in der Ueberzeugung, Klaus Mann tue besser daran, zunächst mit einem weniger gefährdeten Werk an die deutsche Öffentlichkeit zu treten. Wenn also Klaus Mann sich überhaupt mit Herrn Riess über das Verhalten oder Missverhalten des Herrn Gründgens unterhalten hat, so geschah dies auf Veranlassung von Herrn Riess und nicht, weil Klaus Mann die Daseinsberechtigung seines Romans im geringsten davon abhängig gemacht hätte, wie von Herrn Gründgens zu denken sei. Hätte übrigens Herr Riess für denkbar gehalten, dass Herr Gründgens klagbar werden könnte, er hätte seinen Freund Klaus Mann mit Sicherheit auf diese Gefahr aufmerksam gemacht, statt sich darauf zu verlegen, Herrn Gründgens ins bestmögliche Licht zu rücken.

Zu Seiten 12 und 13:

Die Unterstellung, der Roman "Mephisto" sei "das Produkt des persönlichen Hasses gegen den früheren Ehemann seiner Schwester Erika Mann", ist falsch und unsinnig. Sie basiert vermutlich in der Hauptsache auf Anlage 10. Diese Anlage, ein Artikel von Paul Hühnerfeld (DIE ZEIT, 23. August 56) enthält "Gedanken" des Autors, die mit Tatsachen

nicht nur nichts zu tun haben, sondern den erwiesenen Fakten diametral entgegenstehen. Schon im ersten Absatz seines Artikels lässt Herr Paul Hühnerfeld sich zwei faktische Fehler zuschulden kommen, die in unserem Zusammenhange unbedeutend sind, jedoch auf die Unverantwortlichkeit des fraglichen Journalisten Rückschlüsse zulassen. Insbesondere aber ist es nachweislich unwahr, dass der Roman "Mephisto" "ein Dokument der Privatrache eines von Ressentiments geschüttelten blindwütigen Bruders, der die Ehre der Schwester verletzt sieht" darstelle. Erika Mann wurde von Gustaf Gründgens in beiderseitigem Einvernehmen geschieden, und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den früheren Eheleuten einerseits und Herrn Gründgens und seinem früheren Schwager Klaus Mann andererseits ~~bestanden~~ blieben bis zum Anbruch der Nazi Herrschaft bestehen. Niemals hat Klaus Mann ein persönliches Ressentiment gegen Herrn Gründgens gehegt und niemals konnte er irgend der Ansicht sein, Herr Gründgens habe "die Ehre" seiner Schwester verletzt. De facto hat, lang nach der Scheidung, Erika Mann noch bei Gründgens in Berlin gewohnt, bei ihm in den Kammerspielen gastiert, und zu einem noch späteren Zeitpunkt hat Gründgens, auf der Durchreise in München, sich aufs freundschaftlichste mit Klaus und Erika Mann verabredet und getroffen. Die "Gedanken" des Herrn Paul Hühnerfeld gehen vollständig fehl und müssen als Indizien zugunsten des Klägers zurückgewiesen werden.

Zu Seite 16:

Die Behauptung des Aufbau-Verlages, der Kläger oder sein späterer Adoptivvater habe nicht versucht, das Erscheinen des "Mephisto" zu verhindern, ist nachweislich unrichtig. Ebenso unrichtig ist aber die Behauptung des Verlages, es könnten "u.E. nur einzelne Exemplare" in die Bundesrepublik gelangt sein, Unterzeichnete weiss, dass in der DDR das Buch fast nicht erhältlich war, während es in der Bundesrepublik in grosser Zahl kursierte. Alle Interessenten haben es gelesen und erst, als in zahlreichen Buchhandlungen rätselhafte Massenankäufe des Romans erfolgt waren, begann es schwierig zu werden, sich den "Mephisto" noch zu verschaffen. Es darf unterstellt werden, dass diese Massenankäufe auf Veranlassung von Professor Gründgens erfolgten, um das Buch bestmöglich aus dem Verkehr zu ziehen. Des übrigen war der Aufbau-Verlag durchaus in der Lage, den "Mephisto" legal in die Bundesrepublik einzuführen. Ausschliesslich Lizenzdrucke der ostdeutschen Verleger dürfen - zum Schutze der westdeutschen Verlage - nicht in die Bundesrepublik importiert werden. Da der Roman "Mephisto" solcher Art eine Devisenquelle für die DDR bedeutete, liegt auf der Hand, dass das Buch vorzugsweise in der Bundesrepublik abgesetzt wurde.

Zu Seite 17:

Es ist richtig, dass die Verlage Lothar Blanvalet, S. Fischer und Bärmeier & Nikel beabsichtigt hatten, den "Mephisto" herauszubringen, und dass sie sich durch die Drohbriefe des Herrn Dr. von Zwehl einschüchtern liessen. Zu bemerken ist ausdrücklich, dass weder S. Fischer, noch Bärmeier & Nikel den Roman angezeigt hatten, und dass also Professor Gründgens sich hinter den Kulissen Einblick in die Pläne der betreffenden Verlage verschafft hatte.

"Hinter den Kulissen"! Durchwegs arbeiteten Professor Gründgens und sein späterer Adoptivsohn hinter den Kulissen und durch Einschüchterung. Ganz offenbar aber wünschte Professor Gründgens nicht, einen öffentlichen Prozess heraufzubeschwören. Hätte er dies gewünscht, er hätte

1. versucht, den Vertrieb des Romans in der Bundesrepublik zu unterbinden, indem er gerichtlich gegen das Sortiment vorging. Und er hätte

2. die Nymphenburger Verlagshandlung verklagt, in dem Augenblick, da sie das Erscheinen des Buches annoncierte. Sie tat dies im August 1963 auf dem Umschlag des Romans "Alexander" von Klaus Mann, und eben diese Ankündigung hat der Kläger zur Grundlage seiner Klage gemacht. Professor Gründgens selbst hat zur Zeit des Erscheinens des "Alexander" nichts unternommen und sich bis zu seinem Tode in dieser Sache passiv verhalten. Es liegt also auf der Hand, dass er einen Prozess nicht wollte. Dies scheint durchaus verständlich. ~~W~~war glaubte er in der Figur des "Hendrik Höfgen" eine Art von beleidigendem Zerrbild seiner selbst erkannt zu haben und liess also nichts unversucht, um das Erscheinen des Buches unter der Hand zu verhindern. Doch beabsichtigte er keineswegs, in der Öffentlichkeit die Behauptung zu erheben; "Diese Romanfigur soll ganz offenbar ich sein!"

Der Mann, der seine Spione sowohl im S. Fischer Verlag als im Verlag Bärmeier & Nikel sitzen hatte, kann nicht in Unwissenheit gewesen sein, über das öffentlich annoncierte Vorhaben der Nymphenburger Verlagshandlung. Er wollte nicht klagen.

Aus Obestehendem ist zu folgern, ~~das~~ dass Herr Peter Gründgens mit seiner Klage nicht nur nicht im Interesse sondern gegen das Interesse des verstorbenen Professor Gründgens handelt. Wäre dem - trotz der oben angeführten Argumente - anders, Professor Gründgens hätte nicht verabsäumt, die Klage testamentarisch zu verfügen. Diese dritte Unterlassung (nach den Unterlassungen im Falle des Vertriebes der Ostausgabe und im Falle der Annonce der Nymphenburger Verlagshandlung) beweisen schlüssig die absolute Unbefugtheit des Klägers.

Angesichts dieser Unbefugtheit erübrigen sich sämtliche Punkte der Klageschrift und der Schriftsätze, die dem Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15, von Seiten des Klägers vorliegen.

*Zwar glaubte er sich in der Figur
des "Hendrik Höfgen" selbst wieder
zu erkennen, und liess sich daher nicht
"verleugern", und liess aus dem folgen
nichts*

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

zu Aktz.: 15 0 81/64

In der Sache

P. G r ü n d g e n s ./.
RAe. E.U. Biermann-Ratjen
Dr. G. Wiedemann

Nymphenburger Verlangshandlung GmbH.
RAe. Prof. Bussmann, Dr. Droste,
Dr. Pietzcker, Sprick, Dr. Cyrus

Zu Seite 11:

Der hier erwähnte und vom Kläger bestrittene Passus aus der Autobiographie "Der Wendepunkt" stammt in der Tat aus der Feder von Klaus Mann. Die Authentizität dieses Passus anzuzweifeln erscheint umso sinnloser, als die Unterzeichnete ja durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, andere Stellen in "Der Wendepunkt", die vom Kläger als inkriminierend zitiert werden, zu streichen.

Zu Seite 18:

Der Roman "Mephisto" von Klaus Mann erschien im Aufbau-Verlag Berlin in einer Auflagenhöhe von 60'000 Exemplaren (3 Auflagen zu je 20'000 Exemplaren). Ueber den vollständigen Verkauf hat der Aufbau-Verlag mit der Unterzeichneten, als der Inhaberin der Urheberrechte, ordnungsgemäss abgerechnet.

Zu Seite 19:

Die Unterzeichnete hat die Beklagte in keinem Punkte "unrichtig informiert".